

**BAUGESUCH FÜR KLEINBAUTEN**

(Mindestens 2 m<sup>2</sup> / max. 12 m<sup>2</sup> Grundfläche; Baute < 2 m<sup>2</sup> = Mobilgarage)  
Grundlage: Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz § 92 (SGS 400.11)

**Gesuchsteller/in:** Name/Vorname \_\_\_\_\_  
 Adresse \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_

**Grundeigentümer/in:** Name/Vorname \_\_\_\_\_  
 Adresse \_\_\_\_\_

**Standort der Kleinbaute:** Strasse/Nr. \_\_\_\_\_  
 Parzellennummer \_\_\_\_\_ Parzellenfläche \_\_\_\_\_

**Beschreibung der Kleinbaute:** \_\_\_\_\_

**Zweckbestimmung:** \_\_\_\_\_

**Abmessungen der Kleinbaute:** Länge \_\_\_\_\_ cm      Breite \_\_\_\_\_ cm      Höhe \_\_\_\_\_ cm

**Konstruktion/Baumaterial:**  
 Dachform: \_\_\_\_\_ Dach: \_\_\_\_\_  
 Wände: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

**Das Baugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen -- im Doppel -- beim Gemeinderat Frenkendorf einzureichen.**  
 - Nachgeführter Situationsplan mit eingetragenen Standort (Vermessung zu Parzellengrenzen, Baulinien und Hauptgebäuden)  
 - Grundriss- und Fassadenplan mit vollständiger Vermessung, und/oder  
 - Ausschnitte aus Prospektunterlagen  
 - Angaben über bestehende und neue Terrainknoten  
 - Grundbuchauszug inkl. Dienstbarkeiten (kann auf der Gemeinde beim Bereich Bau verlangt werden)

**Unterschriften** (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich):

Gesuchsteller/in: Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Grundeigentümer/in: Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke:

Parz.-Nr. \_\_\_\_\_ Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Parz.-Nr. \_\_\_\_\_ Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Parz.-Nr. \_\_\_\_\_ Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Parz.-Nr. \_\_\_\_\_ Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Kurzbericht für den Gemeinderat** (wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt):

Das Baugesuch entspricht den Zonenvorschriften und kann bewilligt werden:

Das Baugesuch entspricht nicht den Zonenvorschriften und kann **nicht** bewilligt werden:

Das Grundstück ist gemäss §83-85 RBG erschlossen und baureif:  ja  nein

Die kommunalen Baulinien sind eingehalten:  ja  nein

Das Kanalisationsgesuch zum Baugesuch ist:  bewilligt  noch einzureichen  nicht erforderlich

Der Bauverwalter: Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

### IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen § 92 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- Freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

<sup>2</sup>Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

### § 93 Verfahren

<sup>1</sup>Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.

<sup>3</sup>Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.

<sup>5</sup>Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.

<sup>6</sup>Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

### V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

#### § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

<sup>1</sup>Keiner Baubewilligung bedürfen:

- Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

<sup>2</sup>Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten + Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

#### Hinweise

**Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mindestens 2.00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmt der Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle seiner Parzelle zu errichten.**

**Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z.B. Velounterstand, Carport, etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist.**

**Im übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Frenkendorf.**

**Ein Abstand zu den eigenen Gebäuden ist nicht nötig, jedoch muss die Kleinbaute freistehend sein und darf nicht fest mit einem Gebäude verbunden werden.**

**Bewilligungsfrei sind Einfriedungen entlang von Privatparzellen, jedoch sind die gesetzlichen Grundlagen für Grenzabstände von Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedungen gemäss dem Merkblatt Grenzabstände des Kantons Basellandschaft einzuhalten. Für Veränderungen entlang von Strassen und Wegen ist die Zustimmung des Strasseneigentümers in jedem Fall einzuholen!**

**Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Information der Nachbarschaft ist Sache der Bauherrschaft!**

#### Gebühren für kommunale Baugesuche

Die Grundgebühr für Baugesuche die gemäss §92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetzes der Bewilligung durch den Gemeinderat unterstehen, beträgt:

CHF 65.00

Zuschlag Pauschal für das Anschreiben der Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke mit Planauflage: CHF 75.00